



GEMEINDE BIEZWIL

(Kanton Solothurn)

GEMEINDEORDNUNG

DER

EINWOHNERGEMEINDE

4585 BIEZWIL



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
INHALTSVERZEICHNIS	1-3
1. EINLEITUNG	
1.1 Geltungsbereich und Zweck	4
1.2 Bestand	4
1.3 Aufgaben	5
2. GEMEINDEANGEHÖRIGE	
2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht	5
2.2 Datenschutz	5
3. ORGANISATION DER GEMEINDE	
3.1 Allgemeine Organisation	
3.1.1 Organe	6
3.1.2 Geschäftsverkehr	6
3.1.3 Einberufung	
3.1.3.1 der Gemeindeversammlung	6
3.1.3.2 der Behörden	7
3.1.4 Beschlussfähigkeit	7
3.1.5 Protokollführung und Genehmigung	7
3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen	7
3.1.7 Wahlen und Abstimmungen	7
3.1.8 Archiv	8



	SEITE	
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation	
3.2.1	Politische Rechte	
3.2.1.1	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	8
3.2.1.2	Petition	8
3.2.1.3	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	9
3.2.1.4	Obligatorische Urnenabstimmung	9
3.2.1.5	Urnenwahlen	9
3.2.2	Gemeindeversammlung	
3.2.2.1	Befugnisse	10
3.2.2.2	Verfahren	10
3.2.3	Gemeinderat	
3.2.3.1	Zusammensetzung	10
3.2.3.2	Befugnisse	10
3.2.3.3	Ressortsystem	11
4.	KOMMISSIONEN	
4.1	Art und Zahl	11
4.2	Befugnisse der Kommissionen	
4.2.1	Rechnungsprüfungskommission	12
4.2.2	Wahlbüro	12
4.2.3	Baukommission	13
4.2.4	Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission	13
5.	BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTINNEN, BEAMTE, UND ANGESTELLTE	
5.1	Dienstverhältnis	13
5.2	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	14
5.3	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	14
5.4	Finanzverwalter oder Finanzverwalterin	14
5.5	Inventurbeamter oder Inventurbeamtin	14
6.	FINANZHAUSHALT	
6.1	Voranschlag	15
6.2	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	15
6.3	Rechnungsprüfung	15



	SEITE
7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN	15
8. BESCHWERDERECHT	16
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
9.1 Aufhebung bisherigen Rechts	16
9.2 Inkrafttreten	16
GENEHMIGUNGSVERMERKE	17
ERGÄNZUNGEN / ÄNDERUNGEN	18



GEMEINDEORDNUNG

DER EINWOHNERGEMEINDE BIEZWIL

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

b e s c h l i e s s t

1. EINLEITUNG

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

§ 2

1

Die Einwohnergemeinde Biezwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

2

Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG



1.3 Aufgaben

§ 3

1

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2

Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

1

Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

2

Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2 Datenschutz

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.



3. ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Beamtinnen sowie Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 7

1

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

2

Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 8

1

Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2

Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3

Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

4

Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.



3.1.3.2 der Behörden

§ 9

1

Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2

Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§ 11

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und vor der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 12

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§ 13

1

Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

2

An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.



3.1.8 Archiv

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

§ 16

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.



3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 17

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§ 18

1

Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

a)

der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;

b)

es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

2

In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5 Urnenwahlen

§ 19

1

An der Urne werden gewählt:

a) die Mitglieder des Gemeinderates;

b) die 3-5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;

c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;

d) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin;

e) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin;

2

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese als in stiller Wahl gewählt.



3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 25'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 7'500.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

3.2.2.2 Verfahren

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 22

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 23

1

Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2

Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3

Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

⁴ BGS 131.1; GG

⁵ BGS 131.1; GG



- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter dem Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeinde-reglemente wahrzunehmen;
- g) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

4

Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Fr. 25'000.-- für Beschlüsse über jährlich einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind;
- b) Fr. 7'500.-- für jährlich wiederkehrende Beiträge.

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 24

Jedem Mitglied des Gemeinderates wird ein Sachgebiet (Ressort) zugewiesen. Über die Aufteilung der Ressorts entscheidet der Gemeinderat.

4. KOMMISSIONEN

4.1 Art und Zahl

§ 25

1

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit nachstehender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:



Kommissionen	Mitglieder	Ersatz	Anz. Vertr. Biezwil
a) Wahlbüro	3-5	2	
b) Baukommission	3-5	2	
c) Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission	3-5	2	
d) Regionalfeuerwehr Oberer Buchegg- berg (RFOBB)			
- Gemeinderatskommission			2
- Feuerwehrkommission			nach Bedarf

4.2 Befugnisse der Kommissionen

4.2.1 Rechnungsprüfungskommission

§ 26

1

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesezt⁶.

2

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

4.2.2 Wahlbüro

§ 27

1

Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz⁷.

2

Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

⁶ BGS 131.1; GG

⁷ BGS 113.111 GpR



4.2.3 Baukommission

§ 28

1

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz⁸ und dem Zonenreglement.

2

Anstelle des Aktuars oder der Aktuarin der Baukommission kann eine aussenstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration führen. Die Finanzkompetenzen gemäss § 23 sind einzuhalten.

4.2.4 Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission

§ 29

Die Aufgaben der Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung und dem Flurreglement bzw. Friedhofreglement.

5. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTINNEN, BEAMTE UND ANGESTELLTE

5.1 Dienstverhältnis

§ 30

1

Beamte sind

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- b) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin
- c) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin
- d) der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin

2

Angestellte sind

- a) ---

3

Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4

In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

⁸ BGS 711.1; BauG



5.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 31

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

5.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 32

1
Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

2
Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin kann eine aussenstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration führen. Die Finanzkompetenzen gemäss § 23 sind einzuhalten.

3
Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 33

1
Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

2
Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen. Die Finanzkompetenzen gemäss § 23 sind einzuhalten.

3
Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5.5 Inventurbeamter oder Inventurbeamtin

§ 34

1
Der Gemeinderat wählt den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin.

2
Die Pflichten des Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin richten sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch⁹.

⁹ BGS 211.1; EG ZGB



6. FINANZHAUSHALT

6.1 Voranschlag

§ 35

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten.

6.2 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 36

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 25'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 7'500.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.3 Rechnungsprüfung

§ 37

1

Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt.

2

Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§ 38

Die Einwohnergemeinde

a) hat folgende öffentlichrechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. Schulverband Bucheggberg A3
2. Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg (RFOBB)
3. Regionale Zivilschutzorganisation
Biberist / Bucheggberg / Lohn-Ammannsegg (R ZSO BBL)
4. Wasserverbund Biezwil-Schnottwil
5. Wasserliefervertrag Biezwil-Balm b. Messen

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. ZV - ARA Regio Grenchen
2. ZV - KEBAG, Zuchwil
3. ZV - Altersheim Lütterswil



8. BESCHWERDERECHT

§ 39

1

Gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz. Ausgenommen davon ist die Baukommission, deren Beschlüsse, Entscheidungen und Verfügungen beim Kantonalen Baudepartement angefochten werden können.

2

Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

3

Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung oder Urnenentscheide können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

4

Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 40

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 8. August 1995 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

§ 41

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2007 in Kraft.



GEMEINDE BIEZWIL

(Kanton Solothurn)

EG BIEZWIL: GEMEINDEORDNUNG

17/18

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT BIEZWIL AM:

29. März 2006 (Sitzung Nr. 05-2006)

DIE GEMEINDEPRÄSIDENTIN:

R. Mosimann

DER GEMEINDESCHREIBER:

W. Isch

GENEHMIGT DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG VON BIEZWIL AM:

19. Juni 2006

DIE GEMEINDEPRÄSIDENTIN:

R. Mosimann

DER GEMEINDESCHREIBER:

W. Isch

GENEHMIGT DURCH DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS SOLOTHURN

MIT VERFÜGUNG VOM: 24. Juli 2006



ERGÄNZUNGEN / ÄNDERUNGEN:

Punkt 5.3 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin
Ergänzung § 32 mit Abschnitten 2 und 3

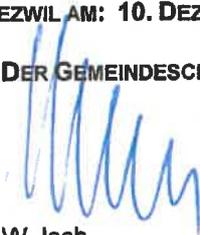
Punkt 5.4 Finanzverwalter / Finanzverwalterin
Ergänzung § 33 mit Abschnitten 2 und 3

GENEHMIGT DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG VON BIEZWIL AM: 10. DEZEMBER 2007

DIE GEMEINDEPRÄSIDENTIN:


R. Mosimann

DER GEMEINDESCHREIBER:


W. Isch

